

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.01.2018
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	863/2017-9
Stand	21.11.2017

**Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2017 betr.  
Beleuchtung Fuß- und Radweg Zweigrabenweg**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Vorentwurfsplanung für den Gehwegneubau Zweigrabenweg zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Grundstücksgeschäfte zu erledigen und den Gehweg entsprechend der vorgestellten Planung herzustellen (siehe Vorlage 710/2017-9).

Gegenstand der Beratung war u.a. auch die Ausstattung des Gehwegs mit einer Beleuchtungsanlage. Hinsichtlich einer möglichen Beleuchtung sind die rechtliche Situation, die zusätzlichen Kosten und die Wirtschaftlichkeit in der Vorlage 710/2017-9 dargestellt. Die Angaben sind unverändert gültig.

Der Antrag der CDU-Fraktion, eine Beleuchtung des Gehwegs einzuplanen, wurde in der Sitzung abgelehnt.

Die in der Vorlage 710/2017-9 vorgestellten und vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossenen Maßnahmen schöpfen das Budget des Investitionsprojekts „5.000359 – Fußweg entlang Zweigrabenweg“ bereits vollständig aus. Darin enthalten sind die notwendigen Grundstücksgeschäfte, Tiefbaumaßnahmen und die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen für den Eingriffsausgleich. Zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. eine Wegebeleuchtung, würden das verfügbare Budget des Projekts überschreiten.

Der Sportplatz Hemmerich wird nur in den Sommermonaten maximal bis zum Anbruch der Dämmerung genutzt, da es sich um einen Naturrasenplatz handelt (Platz ist für die Nutzung von Anfang November bis Ende März gesperrt) und er über keine Flutlichtanlage verfügt. Insgesamt wird der Platz nur in sehr geringem Umfang für den Sportbetrieb genutzt, da der SV Vorgebirge vorrangig die Kunstrasenanlage in Waldorf mit der entsprechenden Infrastruktur für den Trainings- und Spielbetrieb nutzt und dort auch Erweiterungsüberlegungen hat.

Räumlich ist die Beleuchtung von Verkehrsanlagen auf die geschlossene Ortslage begrenzt. Da das Straßen- und Wegegesetz NRW eine Beleuchtungspflicht außerörtlicher Verkehrsanlagen nicht enthält, ist die Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze als eine selbstständige, öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen. Mit der Straßenbeleuchtung erfüllt die Gemeinde daher eine eigene Aufgabe.

In vergleichbaren Fällen (z.B. Fuß- und Radwege Händelstraße/Brüsseler Straße, Keldener Straße, Herseler/Roisdorfer Straße, L 183) und unter Berücksichtigung der Haushaltslage zur Finanzierung/Refinanzierung der aus der Herstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung resultierenden Kosten empfiehlt die Verwaltung, den Antrag nicht weiter zu verfolgen. Zudem würde sich daraus eine Präcedenzwirkung für viele außerörtliche Wege ableiten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die investiven Kosten für eine fachgerechte Wegebeleuchtung betragen ca. 20.000 €. Es besteht keine Refinanzierungsmöglichkeit über Beitragseinnahmen o.ä., die Folgekosten für Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Beleuchtungsanlage betragen jährlich ca. 860 €.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag